

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“
des Landkreises Alb-Donau-Kreis

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 18.10.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Die Abfallwirtschaft des Alb-Donau-Kreises wird ab dem 1.1.2022 als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Ulm.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind die Aufgaben des Alb-Donau-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG i.V.m. § 6 Abs. 1 LKreiWiG, soweit diese Aufgaben nicht gem. § 6 Abs. 2 LAbfG in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung auf deren Antrag den Gemeinden und Städten übertragen sind und die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 4 LKreiWiG fortgilt, insbesondere die Vermeidung, Verwertung (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung) und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann weitere Aufgaben der Abfallbewirtschaftung aufgrund vertraglicher Regelungen übernehmen, soweit diese nicht den Zielsetzungen der öffentlichen Abfallbewirtschaftung entgegenstehen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand und seine Aufgaben fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbst oder über Hilfs- und Nebenbetriebe betreiben. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen.

§ 3

Stammkapital

Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ ist ein Unternehmen nach § 48 LKrO i.V.m. § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GemO. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird nach § 12 Abs. 2 EigBG abgesehen.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebes sind

- die Betriebsleitung,
- der Betriebsausschuss,
- der Kreistag und
- der Landrat.

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern.
- (2) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, regelt der Landrat die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.
- (3) Die Betriebsleitung wird durch den Kreistag nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 dieser Satzung bestellt.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung nach dieser Satzung durch Planung, Organisation, Koordination und Überwachung der Aufgabenerfüllung. Dazu gehören insbesondere der Vollzug des Wirtschaftsplans, der Einsatz des Personals sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten und Bediensteten.
- (2) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet die Betriebsleitung über

1. die in § 9 Abs. 4 Nr. 1 bis 14 dieser Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den dort angegebenen Wert- oder Zeitgrenzen und
 2. den Abschluss sonstiger Verträge.
- (3) Die Betriebsleitung hat Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats fallen, vorzubereiten und einen Entscheidungsvorschlag zu machen. Falls von den Entscheidungen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas Anderes bestimmt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und regelmäßig den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 50 LKrO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Kreistages über Angelegenheiten des Eigenbetriebes und an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleiter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Für den Fall der Abwesenheit / Verhinderung eines Betriebsleiters kann der Betriebsausschuss jeweils einen stellvertretenden Betriebsleiter für die Zeit der Abwesenheit / Verhinderung des ordentlich bestellten Betriebsleiters bestimmen. Der jeweilige stellvertretende Betriebsleiter nimmt für die Zeit dessen Abwesenheit / Verhinderung die Aufgaben des jeweiligen Betriebsleiters, den er vertritt, wahr.
- (4) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte ungeachtet der Regelungen des Absatzes 3 in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 8

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises gebildete Ausschuss für Umwelt und Technik ist zugleich beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Alb-Donau-Kreises für beschließende Ausschüsse.
- (3) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit des Betriebsausschusses verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes verlangen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz und diese Satzung vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Kreistags über
 1. Personalangelegenheiten nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 dieser Satzung,
 2. die allgemeine Festsetzung von Tarifen, soweit keine Gebühren geregelt sind,
 3. den Erlass von Benutzungsordnungen,
 4. die Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder andere Unternehmensorgane von Beteiligungsunternehmen, die vom Eigenbetrieb verwaltet werden,
 5. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (4) Sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind insbesondere
 1. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sofern der Aufwand € 200.000,-- übersteigt,
 2. die Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und € 30.000,-- oder 20 % des Einzelansatzes bzw. vergleichbarer Einzelansätze übersteigen,

3. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, sofern sie mehr als € 50.000,--, aber nicht mehr als € 750.000,-- betragen,
 4. die Entscheidung über die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben, die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall mehr als € 200.000,--, aber nicht mehr als € 1.000.000,-- beantragen,
 5. der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, sofern diese im Einzelfall mehr als € 15.000,--, aber nicht mehr als € 50.000,-- betragen,
 6. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als € 15.000,-- im Einzelfall,
 7. die Stundung von Forderungen über eine Frist von zwölf Monaten hinaus, soweit es sich im Einzelfall um einen Betrag von mehr als € 40.000,-- handelt,
 8. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, über € 500.000,-- und bis zu € 1,5 Mio. im Einzelfall,
 9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 48 LKrO i.V.m. § 88 Abs. 3 GemO bis € 150.000,-- im Einzelfall,
 10. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens von mehr als € 150.000,-- bis zu € 1.000.000,-- im Einzelfall,
 11. der Abschluss und die Aufhebung von Pacht-/Miet-/Leasingverträgen ab einem jährlichen Pacht-/Miet-/Leasingwert von € 60.000,--,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als € 60.000,--, aber weniger als € 250.000,-- beträgt,
 13. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises mehr als € 30.000,--, aber nicht mehr als € 250.000,-- beträgt,
 14. die Bewilligung von im Wirtschaftsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als € 2.500,--, aber nicht mehr als € 12.500,-- beträgt,
 15. die Erteilung von Weisungen – soweit ein Weisungsrecht gegeben und rechtlich zulässig ist – an die Vertreter des Eigenbetriebs in Organen von Beteiligungsunternehmen, die vom Eigenbetrieb verwaltet werden,
 16. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (5) Für Entscheidungen unterhalb der in Absatz 4 aufgeführten Wert- und Zeituntergrenzen ist die Betriebsleitung, für Entscheidungen über den Wertobergrenzen der Kreistag zuständig.

- (6) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Kreistag.
- (7) Die Mehrheit aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn diese Angelegenheit für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.

§ 10

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 34 Abs. 2 LKrO über
 - 1. Personalangelegenheiten gemäß § 17 Abs. 2 dieser Satzung,
 - 2. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an den Landkreis, soweit diese außerhalb des in § 12 Abs. 3 dieser Satzung geregelten Cash-Pools erfolgen oder die in § 12 Abs. 3 dieser Satzung genannten Wert- und Zeitgrenzen überschreiten,
 - 3. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 EigBG,
 - 4. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes,
 - 5. den Wirtschaftsplan einschließlich dessen Änderung,
 - 6. die Fälle des § 9 Abs. 4 dieser Satzung, wenn die dort für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses angegebenen Wertgrenzen überschritten werden,
 - 7. andere ihm durch Gesetz vorbehaltene, nicht übertragbare Aufgaben, insbesondere den Erlass der Abfallwirtschaftssatzung (§ 10 LKreiWiG),
 - 8. die Aufstellung bzw. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts (§ 16 LKreiWiG i.V.m. § 21 KrWG).
- (2) Die der Entscheidung des Kreistags vorbehaltenen Angelegenheiten werden vom Betriebsausschuss des Eigenbetriebs vorberaten. Im Übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Kreistag und Betriebsausschuss die Regelungen der Hauptsatzung des Alb-Donau-Kreises entsprechend.

§ 11

Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat hat die Aufgaben und Befugnisse für Personalangelegenheiten nach § 17 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat nach vorheriger Anhörung der Betriebsleitung anstelle des Kreistags oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im Übrigen gilt für die Aufgaben des Landrats die Landkreisordnung und die Hauptsatzung des Alb-Donau-Kreises entsprechend.

§ 12

Sondervermögen des Landkreises

- (1) Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises finanzwirtschaftlich gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Für die Erhaltung des Sondervermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Eigenbetrieb kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Ämter der Landkreisverwaltung in Anspruch nehmen. Die Landkreisverwaltung kann hierfür vom Eigenbetrieb einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.
- (3) Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Liquiditätsbewirtschaftung sind der Landkreis und der Eigenbetrieb berechtigt, ihre Konten bei der Sparkasse Ulm in einen gemeinsamen Cash-Pool einzubringen und insoweit kurzfristige interne Darlehensverpflichtungen untereinander zu begründen, die eine Höchstgrenze von € 25,00 Mio. und eine Laufzeit von längstens 12 Monaten nicht überschreiten.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Wirtschaftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs entsprechend der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Der jährlich aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (§ 1 EigBVO-HGB), dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm (§ 2 EigBVO-HGB) sowie der Stellenübersicht (§ 3 EigBVO-HGB). Für den Wirtschaftsplan gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Eigenbetriebsgesetz und die Eigenbetriebsverordnung-HGB in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres so rechtzeitig aufzustellen, dass eine Abstimmung mit den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Landkreises möglich ist und das Ergebnis des Eigenbetriebs bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch den Landkreis noch berücksichtigt werden kann.

§ 15

Finanzplanung

Der fünfjährige Finanzplan (§ 4 EigBVO-HGB) besteht aus

1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung.

§ 16

Buchführung und Jahresabschluss

Für Buchführung und Jahresabschluss des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

§ 17

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Betriebsleitung; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem angestellten Betriebsleiter sowie für die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten in der Funktion der Teamleitung sowie von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten des Eigenbetriebs ab Entgeltgruppe E 13. § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendung.
- (4) Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Beamten des mittleren Dienstes und der Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 sowie von Beschäftigten des Eigenbetriebs der Entgeltgruppen 6 bis 12. Der Landrat entscheidet auch über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten des Eigenbetriebs sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Der Landrat kann seine Befugnisse nach den Vorschriften der Landkreisordnung auf die Betriebsleitung übertragen.
- (5) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung, Entlassung oder Höhergruppierung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Landkreisverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Landkreisverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (6) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Alb-Donau-Kreises.

§ 19

Inkrafttreten

Die vom Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 18.10.2021 beschlossene Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis“ tritt am 01.01.2022, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Ulm, den xx.xx.2021

Heiner Scheffold

Landrat